

geld, Fortzahlung der Bezüge bei Wehrmachtdienst u. a.). Für die Dienstzeitberechnung der Dienstverpflichteten ist gemäß § 13 der Dienstpflichtdurchführungsanordnung vom 2. 3. 1939 die Dauer der Betriebszugehörigkeit zur privaten Wirtschaft anzurechnen. Das gleiche gilt für nichtdienstverpflichtete Arbeitskräfte, die infolge amtlich angeordneter Betriebsstillegung in ein neues Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben eintreten (Freimachungsverordnung vom 21. 3. 1940). Darüber hinaus gibt es auch Fälle in beträchtlicher Zahl, in denen Arbeitskräfte auch ohne formelle Stillegung und ohne Dienstverpflichtung den kriegswirtschaftlich wichtigen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben zugeführt werden. Dies geschieht durch die Arbeitsämter oftmals in der Weise, daß freigemachte Arbeitskräfte zum Arbeitsantritt im öffentlichen Dienst aufgefordert werden mit dem Hinweis einer Dienstverpflichtung im Weigerungsfalle oder daß unter Aufhebung der Dienstverpflichtung die Zustimmung zu einer Weiterbeschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes auf unbegrenzte Zeit erteilt wird. Es dürfte nicht zu rechtfertigen sein, diese Arbeitskräfte gegenüber den Obengenannten unterschiedlich zu behandeln, zumal ein freiwilliger Eintritt in den öffentlichen Dienst wünschenswert ist. Ihnen

müssen daher die Ansprüche aus § 13 der Dienstpflichtdurchführungsanordnung ebenfalls zuerkannt bzw. erhalten werden.

Ich bitte daher, die Ihnen unterstellten Gefolgschaftsführer darauf hinzuweisen, bei derartigen den Dienstverpflichteten gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern die Dauer der Betriebszugehörigkeit zur Privatwirtschaft als Dienstzeit im öffentlichen Dienst anzurechnen. Von der Anrechnung kann bei den Dienstverpflichteten und gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern für die Gewährung des Treugeldes abgesehen werden (vgl. meine Anordnung vom 30. 10. 1940, Amtl. Mitt. 1940 S. 278).

Die Regelung gilt nur für Arbeitskräfte, deren bisheriges Beschäftigungsverhältnis lediglich deshalb gelöst wird, weil das Arbeitsamt sie an einer anderen Stelle einsetzen will und deren Beschäftigung an der neuen Arbeitsstelle staatspolitisch wichtig ist. Ein auf eigene Initiative des Arbeiters oder Angestellten vollzogener oder in den Verhältnissen des Abgabebetriebs bedingter Arbeitsplatzwechsel rechtfertigt die Anrechnung der Dienstzeiten nicht."

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.

— DN 1945 S. 101.

## Finanzverwaltung

### Zweckentfremdung von Wohnungen; hier Rückforderung von Abfindungsbeträgen

— I A 3/3 6657/4 vom 29. 1. 1945 —

Nachstehenden RdErl des Reichswohnungskommissars vom 30. 11. 1944 — II 1 Nr. 4020/74/44 — gebe ich zur Kenntnis und Beachtung:

„Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 29. 7. 1941 (RGBl I S. 451) ist an die Gemeinden für die Zweckentfremdung von Wohnungen in vielen Fällen eine Abfindungssumme gezahlt worden. Nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. 8. 1942 (RGBl I S. 545) und nach § 4 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 (RGBl I S. 127) sind diese zweckentfremdeten Wohnungen nunmehr ihrem bisherigen Zweck wieder zuzuführen. Einzelne davon betroffene Verwaltungen und Betriebe haben daraufhin die Rückzahlung der von ihnen gezahlten Abfindungsbeträge gefordert.

Im Einvernehmen mit dem RMDI und dem RdF bemerke ich hierzu: § 15 der WohnrLVO bestimmt, daß Ansprüche auf Entschädigung aus Maßnahmen auf Grund der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen und der WohnrLVO nicht hergeleitet werden können. Danach besteht auch auf Rückzahlung der s. Z. an die Gemeinden gezahlten und von ihnen bestimmungsgemäß für die Schaffung von Ersatzraum verwendeten Abfindungssummen oder eines Teilbetrages kein Rechtsanspruch. Andererseits kann es von den räumungspflichtigen Verwaltungen und Betrieben als unbillige Härte empfunden werden, daß sie die zu Geschäftsräumen umgewandelten Wohnungen vorzeitig wieder für Wohnzwecke freigeben sollen. Hiernach können Rückzahlungen solcher Abfindungssummen nur unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen, daß die Zeitdauer der Zweckentfremdung, die dem Einzahler der

Abfindung zugute gekommen ist, der Höhe seiner Leistung nicht entspricht. Als entsprechende Zeitdauer sehe ich ohne Rücksicht auf die — zweifellos sehr verschiedenen — Abfindungen im Einzelfall den Zeitraum von zwei Jahren an. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Erwägungen sind die Gemeinden nur verpflichtet, die in Frage stehenden Abfindungssummen insoweit zurückzuzahlen, als diese noch nicht für die vorgesehenen wohnungspolitischen Zwecke verwendet sind.

Demnach haben die Gemeinden bei vorzeitiger Freigabe einer zweckentfremdeten Wohnung die dafür seinerzeit erhaltene und noch nicht bestimmungsgemäß verbrauchte Abfindung in der Weise zurückzuzahlen, daß für jeden Monat, der an einer zweijährigen Benutzungszeit fehlt,  $\frac{1}{24}$  des ursprünglichen Abfindungsbetrages gezahlt wird.

Ich ersuche, die Oberbürgermeister und Landräte entsprechend zu verständigen."

An die Reichsdienststelle,

Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.

— DN 1945 S. 103.

### Zuwendungen aus Reichs- und Staatsmitteln; hier Nachwuchsgewinnung und Berufserziehung

— I A 3/3/6894/4 vom 31. 1. 1945 —

Bei der Zuteilung der Ausgabemittel für N. u. B. für das Rj. 1944 — AO vom 1. 12. 1944 — II A 1/20/1 — (RdSchr) — ist unter Ziff. III 7 die Buchung der persönlichen und sächlichen Kosten bei Tit. 66 der Kap. 2 und 3 angeordnet worden. Diese Umstellung gegenüber dem bisherigen Verfahren erfordert auch eine Änderung des Vermerks bei der Zweckbestimmung des Tit. 66. Im Kap. 2 ist daher der bisherige Vermerk zu streichen und an dessen Stelle sowie bei dem neu eingerichteten Tit. 66 des Kap. 3 nachstehender Vermerk aufzunehmen „Aus